



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

06. MAI 2011

Eingang Poststelle

4

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Postfach 601161

14411 Potsdam

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4943
FAX +49 (0)228 99-300-8074943

Ref-LR24@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Auslegung von § 41 Absatz 2 LuftPersV
- Anfrage von Herrn Schewski**

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.04.2011
Aktenzeichen: 6171.2/0
Datum: Bonn, 27.04.2011
Seite 1 von 2

44/5705
Abteilung 4
06. MAI 2011
44/111/915
1-249

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anfrage vom 07.04.2011 danke ich Ihnen. Darin bitten Sie anlässlich der uneinheitlichen Auslegung des § 41 Absatz 2 LuftPersV durch unterschiedliche Landesluftfahrtbehörden um Klarstellung seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).

Zunächst teile ich Ihre Auffassung, dass aufgrund des über die Ländergrenzen hinweg praktizierten Segelflugs eine bundeseinheitliche Behördenpraxis herzustellen ist.

Allerdings erscheint der Regelungsgegenstand des § 41 Absatz 2 LuftPersV in Verbindung mit Absatz 1 eindeutig. Diese beiden Absätze regeln abschließend die Gültigkeit und Ausübung der Rechte einer Lizenz für Segelflugzeugführer.

Gemäß § 41 Absatz 2 dürfen die Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Startart (§ 40 LuftPersV) nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens 25 Starts und Landungen, davon mindestens je fünf Starts in der eingetragenen Startart innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. Der Nachweis dieser 25 Starts und Landungen kann dabei nur auf Segelflugzeugen erbracht werden. Dies ergibt sich aus der Verbindung mit Absatz 1 und aus der Natur der Sache, denn die Startarten des § 40 LuftPersV können ausschließlich mit einem Segelflugzeug durchgeführt werden. Angesichts der mit dem motorlosen Start- und Landebetrieb von Segelflugzeugen





Seite 2 von 2

verbundenen Besonderheiten können die nach Absatz 2 nachzuweisenden Flüge auf Segelflugzeugen nicht durch Flüge auf Reisemotorseglern ersetzt werden.

Davon unabhängig regelt § 41 Absatz 3 die Ausübung der Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Klassenberechtigung für Reisemotorsegler. Diese Regelung legt klar fest, auf welchen Luftfahrzeugen die für eine Ausübung der Rechte aus dieser Klassenberechtigung nachzuweisenden Flugstunden erbracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pavel Novak